

SATZUNG

Schwimmverein Zwickau von 1904 e. V.

I. Name und Sitz

- § 1 Der Verein führt den Namen Schwimmverein Zwickau von 1904 e.V. (abgekürzt: SVZ 04).
Er hat seinen Sitz in Zwickau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- § 2 Das Emblem des SVZ 04 ist als Anlage dargestellt. Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.

II. Zweck des Vereins

- § 3 Der Schwimmverein Zwickau von 1904 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Steuerrechte. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SVZ 04 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- § 4 Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Schwimmsports und anderer Sportarten. Er wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und Leistungen, sportwerbende Maßnahmen und die Mitwirkung bei der Erhaltung von Sportanlagen.
- § 5 Der Schwimmverein erstrebt die Verbindung mit gleichgesinnten Vereinen und Verbänden des In- und Auslandes.
Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- § 6 Der SVZ ist Mitglied des zuständigen Landessportverbandes.

III. Mitgliedschaft

- § 7 Die Mitgliedschaft im SVZ 04 wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- § 8 Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung an. Es akzeptiert Statut, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins.
- § 9 Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederverbände sind für jedes Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen.

Das Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Verbindlichkeit an.

§10 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- a) **ordentliche Mitglieder** sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) **Jugendmitglieder** sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- c) **Ehrenmitglieder** werden um den Verein oder den Sport verdiente Personen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder mehrheitlichen Mitgliederbeschluss (Mitgliederversammlung);
- d) **fördernde Mitglieder** sind Personen, Firmen oder Einrichtungen, die den Schwimmverein unterstützen.

§11 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, Ausschluss oder Tod.

- a) Abmeldungen können nur jeweils halbjährlich mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand vorgenommen werden.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.
- c) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn die Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- d) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Ausschlussgründe können sein:

- a) Zahlungsrückstände von Beiträgen von mehr als 6 Monaten, wenn deswegen einmal mit Androhung des Ausschlusses unter angemessener Fristsetzung gemahnt wurde;
- b) Handeln gegen die Beschlüsse des Vereins oder der Fachverbände bzw. einen seiner Organe;
- c) Schädigungen des Vereins oder der Fachverbände durch entsprechendes Fehlverhalten sowie Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 13 Beiträge, Mittel des Vereins und Geschäftsjahr

- a) Der SVZ 04 erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
Der Beitrag ist eine **B r i n g e s c h u l d**.
- b) Die Höhe des Beitrages wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- d) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

IV. Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Vorstand
3. Kassenprüfungskommission

§ 15 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist unter Verantwortung des Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das 10 % der stimmberechtigten Mitglieder (ab 14 Jahre) unter Angabe von Gründen verlangen. Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Änderungen der Satzung können nur bei einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Von jeder Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 16 Aufgabe des Vorstandes ist es, den SVZ 04 nach innen und außen zu vertreten. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und auf die Einhaltung der Satzung, aller Ordnungen und rechtlichen Grundlagen zu achten.

Weitere Aufgaben sind:

- Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes
- Organisation von Sportveranstaltungen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand gibt sich auf dieser Grundlage eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und hat eine Amtszeit von drei Jahren. Er bleibt jedoch bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen Neuwahl im Amt.

§ 17 Zum Vorstand des Vereins gehören:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- Schatzmeister
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Warte der Abteilungen
- Jugendwarte
- Seniorenwart

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch:

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden sowie
- den Schatzmeister.

Diese sind jeweils allein vertretungsbefugt.

- § 18 Interne Streitigkeiten und Verstöße aller Art werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem der Schwimmverein angehört, geregelt.
- § 19 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- § 20 Zur Überwachung des Finanzwesens werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie prüfen die Kassen mindestens 1 x im Jahr.
Die Prüfung erstreckt sich auf alle Kassen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur 1 x zulässig.

V. Auflösung des Vereins

- § 21 Zum Zweck der Auflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- § 22 Ein Beschluss über die Auflösung des SVZ 04 bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu 3/4.
- § 23 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Zwickau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.